



1 Privatrecht - Vollstreckung

1.3 Geistiges Eigentum und Datenschutz

### 1.3.16 Umsetzung einer Empfehlung des EDÖB

BVerwG A-3908/2008 Die zentrale Speicherung von biometrischen Daten kann dem Gebot der Erforderlichkeit widersprechen und damit den Grundsatz der Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung verletzen.

In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 04.08.2009 hatte das Gericht über eine Klage des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zu befinden, der die KSS Schaffhausen, Sport- und Freizeitanlagen Breite (KSS), aufforderte, auf die zentrale Speicherung von biometrischen Daten in Form von Templates der Fingerabdrücke zu verzichten.

Art. 4 Abs. 2 DSGVO Nach Art. 4 Abs. 2 DSGVO muss die Bearbeitung der Daten verhältnismässig sein. Sowohl der Zweck, der mit der Datenbearbeitung verfolgt wird, als auch die Art und Weise der Bearbeitung müssen verhältnismässig sein. Eine Massnahme hat zu unterbleiben, wenn eine gleichgeeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde (sog. Gebot der Erforderlichkeit). Der Eingriff darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Beziehung nicht über das Notwendige hinausgehen.

Weiter ist das Erfordernis einer angemessenen Information zu berücksichtigen. Die betroffene Person muss sich im Klaren darüber sein, worin sie einwilligen soll, wobei diese Einwilligung freiwillig zu erfolgen hat.

Im vorliegenden Falle widersprach das Zugangskontrollsystem für den Eintritt ins Hallenbad und den Wellnessbereich der KSS diesen Erfordernissen, weshalb die Klage des EDÖB gutgeheissen wurde.

#### **Fazit**

*Die zentrale Speicherung biometrischer Daten ist nicht grundsätzlich unzulässig, aber sie setzt eine ausreichende Information der erfassten Personen voraus. Weiter muss die Einwilligung freiwillig erfolgen, was bedeutet, dass der betroffenen Person eine Handlungsalternative zur Verfügung stehen muss.*